

der Staatsgrenze dienenden Sicherungsmaßnahmen und -anlagen. Die Terrorverbrechen werden durch das Unternehmen von Sprengungen, Brandlegungen, Zerstörungen oder anderen Gewaltakten begangen. Ihrem Wesen nach sind es schwerwiegende Arten der Gewaltanwendung. Ihrer Methode nach sind es vor allem Handlungen, die im Kapitel 7, Abschnitt 1 StGB als gemeingefährlich charakterisiert werden.

Durch die Merkmale "Sprengungen" oder "Brandlegungen" wird die Grundrichtung auch für die Schwere der "Zerstörungen" und der "anderen Gewaltakte" charakterisiert. Die objektive Schwere der Sprengungen, Brandlegungen, Zerstörungen oder anderer Gewaltakte muß geeignet sein, die im § 101 StGB beschriebenen Ziele des Täters zu realisieren.

Das Tatbestandsmerkmal "andere Gewaltakte" umfaßt solche Handlungen wie gewaltsame Grenzdurchbruchversuche mit eigens dazu vorbereiteten Land- oder Wasserfahrzeugen oder Flugzeugen oder das gewaltsame Durchbrechen der Staatsgrenze im Zusammenwirken mit Mensohenhändlerorganisationen. Dem speziellen Charakter dieser Norm entsprechend werden auch terroristische Angriffe gegen die Grenzsicherungskräfte bzw. Überfälle auf Angehörige bewaffneter Organe erfaßt, die darauf gerichtet sind, sich zum Zwecke des gewaltsamen Grenzdurchbruches in den Besitz von Schußwaffen zu setzen.

Gewaltakte im Sinne des § 101 StGB sind nicht nur unmittelbar eigenhändige Einwirkungen eines Menschen auf bestimmte Gegenstände oder Personen. Auch die Ausnutzung chemischer oder physikalischer Prozesse kann eine Gewaltanwendung i.S. des § 101 StGB sein. Das Unternehmen der Gewaltanwendung erfaßt das früheste Stadium eines entsprechenden Tätigwerdens. Allgemeine Absprachen und Äußerungen von Gedanken allgemeinen Inhalts über ein in Aussicht zu nehmendes Terrorverbrechen reichen zum Beginn eines Unternehmens i.S. des § 101 StGB nicht aus.

Prinzipiell können Gewaltakte im Sinne des Tatbestandes sowohl durch unmittelbar physische als auch psychische Ein-